

Wahlpflicht

Wie in vielen anderen Demokratien sinkt auch in Deutschland die Wahlbeteiligung stetig. Dies gilt besonders für Landtags-, Kommunal- und Europawahlen, kann aber auch bei den Wahlen zum Bundestag beobachtet werden. 2009 erreichte die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen mit 70,8 Prozent einen historischen Tiefstand.

Eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten schlägt daher die Einführung der allgemeinen Wahlpflicht vor: Alle wahlberechtigten Bürger sollen zukünftig verpflichtet sein, an den Wahlen zum Bundestag teilzunehmen. Die Abgeordneten des Bundestages sind aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Die Abgeordneten diskutieren und beraten in ihren Fraktionen, in Ausschüssen und im Plenum über den Gesetzesvorschlag und mögliche Veränderungen, bevor sie im Plenum abstimmen. Sie thematisieren Chancen und Probleme, die mit dem Gesetzentwurf verbunden sind und versuchen, ihre Interessen durchzusetzen.

Bei den Beratungen des Bundestages hat der Innenausschuss die Federführung. Beratend beteiligt sind der Ausschuss für Soziales sowie der Rechtsausschuss.

Die Rechtslage

Das Wahlrecht wird im Grundgesetz in Artikel 38 geregelt:

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Für eine Veränderung des Wahlrechts müsste das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

Die Diskussion über die Einführung einer allgemeine Wahlpflicht

In regelmäßigen Abständen lösen Wahlen in Deutschland eine Debatte über die sinkende Wahlbeteiligung aus. Angesichts der Bedeutung, die Wahlen im Legitimationsprozess einer funktionierenden Demokratie haben, diskutieren die Politik und die Öffentlichkeit, wie diesem Negativtrend zu begegnen ist.

Als Ursachen für die stark rückläufige Motivation zur Wahl zu gehen werden oft Politikverdrossenheit, Misstrauen gegenüber Politikerinnen und Politikern sowie Parteien sowie fehlende politische Einflussmöglichkeiten genannt.

In anderen Staaten der EU gibt es eine Wahlpflicht, so beispielsweise in Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Zypern. Dort sind alle berechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Wahlteilnahme verpflichtet. Einige Politikwissenschaftler sehen in diesem Ansatz eine Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass politisch auch schwerer zu erreichende Bevölkerungsgruppen im Parlament vertreten sind und damit Gehör finden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob und wie eine Nichtwahrnehmung der Wahlpflicht sanktioniert werden soll.

Gesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer Wahlpflicht für alle Wahlberechtigten)

A. Zielsetzung

Der sinkenden Wahlbeteiligung in Deutschland und dem zugrunde liegenden öffentlichen Desinteresse an Politik muss entschieden entgegengetreten werden. Während bei Landtags- und Kommunalwahlen die Beteiligung schon regelmäßig unter die 50%-Marke fällt, soll eine ähnliche Entwicklung bei den Bundestagswahlen schnell und wirksam gestoppt werden.

Für die Zukunft Deutschlands, die Stabilität seines politischen Systems und die Stärkung der Demokratie ist es unerlässlich, alle Bevölkerungsgruppen an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und politisch repräsentiert zu sehen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Veränderung von Absatz 2 in Artikel 38 Grundgesetz bewirkt, dass alle wahlberechtigten Deutschen zur Teilnahme an der Bundestagswahl verpflichtet sind. Die Nichteinhaltung führt zu einer Sanktionierung.

Die allgemeine Wahlpflicht setzt für die Bürger einen Anreiz, sich wieder stärker mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemen auseinanderzusetzen. Durch die Beteiligung aller Wahlberechtigten wird die Repräsentation eines möglichst großen Teils der Bevölkerung sichergestellt, das Prinzip der politischen Gleichheit hergestellt und so eine stärkere Legitimation des Wahlergebnisses erreicht.

C. Alternativen

Beibehaltung des Artikels 38 (2) GG in der bisherigen Form; Stärkung der politischen Teilhabe von Bürger an politischen Prozessen – vor allem von ohnehin benachteiligten Bevölkerungsgruppen auf anderem Wege.

D. Kosten

Wir empfehlen eine Ausdehnung bildungspolitischer Maßnahmen vor allem für benachteiligte und im politischen Prozess unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen. Sie sollen dadurch stärker gesellschaftlich eingebunden werden, zur politischen Urteilsbildung befähigt und zur Teilnahme an Wahlen motiviert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer Wahlpflicht für alle Wahlberechtigten)

Artikel 38 GG (2) soll künftig lauten:

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) **Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet an den Wahlen teilzunehmen; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**
- (3) Näheres bestimmt ein Bundesgesetz.

Ihre Fraktion steht einer allgemeinen Wahlpflicht positiv gegenüber. Dabei lassen Sie sich von den folgenden Überlegungen und Argumenten leiten:

Abbildung der Interessen aller Beteiligten als Basis eines politischen Gemeinwesens:

- Angesichts der häufig geringen Wahlbeteiligung kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Bürgerinnen und Bürger im Parlament repräsentativ vertreten sind.
- Vor allem ohnehin benachteiligte Bevölkerungsschichten, wie weniger gebildete, junge und ältere Menschen, Frauen und ärmeren Schichten sind innerhalb der Gruppe unterrepräsentiert, die sich regelmäßig an Wahlen beteiligt. Gerade diese bedürfen aber einer Vertretung ihrer Bedürfnisse und Probleme. Eine Wahlpflicht wirkt der Verzerrung der Interessenabbildung entgegen. Sie verhindert, dass eine zu geringe Mehrheit der Bevölkerung überproportionalen Einfluss auf das Wahlergebnis hat.
- Durch eine Wahlpflicht werden politikferne Bevölkerungsgruppen angeregt, sich zumindest im Vorfeld der Wahlen mit politischen Themen zu beschäftigen.
- Gleichzeitig zwingt eine Wahlpflicht Politikerinnen und Politiker, die besonderen Interessen der traditionell weniger stark repräsentierten Schichten wahrzunehmen.

Stabilität des politischen Systems:

- Wenn sich ein zunehmender Teil der Bevölkerung im bestehenden politischen System nicht vertreten fühlt, stellt dies eine Gefährdung der Demokratie und der politischen Stabilität dar.
- Je stärker ein Parlament in der Bevölkerung verankert ist, desto wirksamer kann es seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung wahrnehmen.

Balance zwischen Rechten und Pflichten:

- Das Wahlrecht ist das grundlegende Bürgerrecht in einem Staat. Neben den Rechten, die der Staat den Bürgern garantiert, kommen mit diesen auch Pflichten auf die Bürger zu. Sie sollen nicht nur das Recht haben zur Wahl zu gehen, sondern auch ihrer Pflicht nachkommen, die politischen Entwicklungen im eigenen Land mitzubestimmen.
- Die Freiheit der Wahl, die in Art. 38 (1) GG festgelegt ist, bleibt auch nach Einführung einer Wahlpflicht gewährleistet, da dem Wähler die Möglichkeit bleibt, einen leeren Wahlzettel abzugeben.
- Milde Sanktionen schaffen einen guten Anreiz, sich an der Wahl zu beteiligen, und verdeutlichen die Wichtigkeit dieses politischen Vorgangs.

Europäischer und internationaler Vergleich

- In einigen anderen Ländern der EU gehört die Wahlpflicht seit langem zur politischen Realität. In Belgien beispielsweise werden mit Hilfe dieses Instruments immer wieder hohe Wahlbeteiligungen erzielt. Auch international besteht in vielen Staaten, beispielsweise in Australien, eine Wahlpflicht.

Um die Gesetzeslage zu verändern benötigen Sie eine Zweidrittelmehrheit. Diese können Sie nur erreichen, wenn Sie mit der Koalition zu einem Kompromiss kommen. Überlegen Sie daher: Welche Zugeständnisse sind Sie gegebenenfalls bereit, anderen Fraktionen zu machen, damit diese Anliegen durchgesetzt werden können?